



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Martin Dolp

Telefon +43(0)512/508-3451

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG;

Errichtung eines neuen Druckschachtes und eines neuen Wasserschlosses für das bestehende Kraftwerk Kaunertal – Feststellung nach dem UVP-G 2000;

BESCHEID

Geschäftszahl U-5213/7

Innsbruck, 23.07.2009

BESCHEID

Mit Schreiben vom 29.05.2009, eingelangt am 03.06.2009, hat die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, diese vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17, beantragt, die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde möge bescheidgemäß feststellen, dass für das Vorhaben „Kraftabstieg neu“ (Errichtung eines neuen Druckschachtes auf einer neuen Trasse und eines neuen Wasserschlosses, beides für das bestehende Kraftwerk Kaunertal) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 nicht durchzuführen ist.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I.

Feststellung:

Festgestellt wird, dass für das Vorhaben „Kraftabstieg neu“, nämlich der Errichtung eines neuen Druckschachtes auf einer neuen Trasse und eines neuen Wasserschlosses, beides für das bestehende TIWAG Kraftwerk Kaunertal, entsprechend dem „Schematischen Lageplan M 1:10.000“ sowie der „Darstellung des schematischen Längsschnittes und von Querprofilen“, Plannummer K073-0188a, jeweils von der TIWAG, vom März 2009 sowie der technischen Beschreibung im erwähnten Antrag, eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 679/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008 (in der Folge: UVP-G 2000), **nicht** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 7, 3a Abs. 1, 6 und 8, 39 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z 2a und d; 27; 28; 30 und 33 UVP-G 2000.

II.

Verfahrenskosten:

Die Verwaltungsabgabe für diese bescheidmäßige Feststellung wird mit **EUR 100,00** festgesetzt (TP IX Z 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2008).

Gemäß den §§ 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 (in der Folge: AVG) ist der genannte Betrag von der Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009, sind gegenständlicher Antrag samt erwähnten Unterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag:	EUR 13,20 (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Unterlagen:	EUR 3,60 (TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Gesamt: EUR 16,80

Der Gesamtgebührenbetrag von **EUR 16,80** ist in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab dessen Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat bei der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Innsbruck) eingebracht werden (§ 40 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000). Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG hat mit dem oben erwähnten Schreiben vom 29.05.2009, eingelangt am 03.06.2009, die Feststellung beantragt, dass für das Vorhaben „Kraftabstieg neu“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nicht erforderlich ist. Sie hat diesen Antrag begründet wie folgt:

„

1. AUSGANGSSITUATION

Mit Bescheid des damaligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wurde unser Kraftwerk Kaunertal (im Folgenden auch "Kaunertalkraftwerk") vor mehr als 40 Jahren rechtskräftig genehmigt. Einen zentralen Bestandteil dieses Kraftwerks bildet der über das hintere Kaunertal bis hin zum bestehenden Kraftwerk Prutz verlaufende Kraftabstieg. Der bestehende Druckschacht und das Wasserschloss sind wesentliche Teile des zur Gänze unterirdisch geführten Kraftabstiegs und bilden das Verbindungsstück zwischen Druckstollen und dem Kraftwerk Prutz (siehe Beilage ./1, Kaunertalkraftwerk, Druckschacht und Wasserschloss, schematischer Längsschnitt und Querprofile).

Das Kaunertalkraftwerk ist seit mehr als 40 Jahren durchgehend in Betrieb. Im Zuge regelmäßig durchgeführter Anlagenüberprüfungen stellten wir fest, dass der gesamte Kraftabstieg (Druckschacht und Wasserschloss) infolge seiner langjährigen Beanspruchung umfassend dem letzten Stand der Technik entsprechend erneuert werden muss. Dieser Erneuerungsbedarf ist einerseits auf die starke hydraulische Belastung im Rahmen des Spitzenkraftwerkbetriebes zurückzuführen, andererseits auf den Umstand, dass der Druckschacht seinerzeit (in den Jahren 1961 bis 1964) in einem auf Teilstrecken geologisch sensiblen Gebiet errichtet wurde. Dadurch ist der Druckschacht zusätzlichen Beanspruchungen aus Kriechbewegungen des Untergrundes ausgesetzt.

Die im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer Erneuerung des Kraftabstiegs durchgeführten Untersuchungen kamen aufgrund dieser Sachlage zum Ergebnis, dass Erneuerungsarbeiten direkt am bestehenden Druckschacht zu keiner ausreichenden Verbesserung führen werden; die Herstellung eines dem neuesten Stand der Technik

entsprechenden Kraftabstiegs mit einer Bestandsdauer, die jener für Hochdruckspeicherkraftwerke entspricht, setzt daher die **Errichtung eines neuen Druckschachts** auf einer neuen Trasse in geologisch sicherem Gebiet und eines **neuen Wasserschlosses** voraus (im Folgenden auch "Kraftabstieg neu" genannt).

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, den bestehenden Kraftabstieg stillzulegen und durch einen neuen Kraftabstieg auf einer neuen Trasse zu ersetzen. Bei der Ausgestaltung und **Dimensionierung** des neuen Kraftabstiegs haben wir die für einen späteren Zeitpunkt geplante Erweiterung des Kaunertalkraftwerks, die im Wesentlichen in einem zusätzlichen Jahresspeicher Taschach oder Fernergrieß, einem zusätzlichen Pumpspeicherkraftwerk Gepatsch, einem zusätzlichen Wasserdargebot durch Beileitung von Abflüssen aus dem hinteren Ötztal und einem zusätzlichen Kraftwerk Prutz 2 besteht, berücksichtigt (dazu gleich unten Pkt 2).

2. VORHABENS BESCHREIBUNG

Der antragsgegenständliche "Kraftabstieg neu" besteht aus einem neu aufzufahrenden Druckschacht und einem neuen Wasserschloss. Der neue Druckschacht wird in der Lage annähernd parallel zur Trasse des bestehenden Druckschachts, jedoch in einer tieferen Lage, verlaufen; die Erneuerung des Wasserschlosses erfolgt in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wasserschloss (siehe Beilage ./2 Schematischer Lageplan M 1:10.000 sowie die bereits zitierte Beilage ./1).

Der neue Druckschacht wird vom bestehenden Krafthaus Prutz bis in die geplante neue Wasserschloss-Oberkammer im Bereich Burgschrofen mit einer Stollenfräse maschinell aufgefahren.

Der Ausbruch der Wasserschloss-Unterkammer und des Verbindungsstollens zum bestehenden Druckstollen und allenfalls auch die Errichtung einer neuen Schieberkammer Burg Schrofen erfolgt über den neu zu errichtenden Fensterstollen Fendels. Der Ausbruch der Wasserschloss-Oberkammer und deren Anbindung an die Oberkammer des bestehenden Wasserschlosses und an den Steigschacht erfolgt über einen ebenfalls neu zu errichtenden Fensterstollen im Bereich Egg Bödele.

Der neue Druckschacht wird einen im Vergleich zum Bestand 1,4 bis 1,7 m **größeren Innendurchmesser** aufweisen (Bestand: 3,1 bis 3,3 m; Druckschacht neu: 4,8 m). Der Grund für diesen erweiterten Querschnitt besteht darin, dass wir bei der Dimensionierung des neuen Druckschachts auf die spätere Erweiterung des Kaunertalkraftwerks (im Folgenden auch "Ausbauvorhaben Kaunertal" genannt) Rücksicht genommen haben. Da nach dem derzeitigen Planungsstand des Ausbauvorhabens Kaunertal beabsichtigt ist, die künftig zusätzlich gewonnen Wassermengen über den Druckschacht der bestehenden Kraftwerksanlage abzarbeiten, muss der antragsgegenständliche Druckschacht entsprechend größer dimensioniert werden; andernfalls müsste zu einem späteren Zeitpunkt (nach Genehmigung des Ausbauvorhabens) eine nachträgliche Erweiterung des Druckschachts durchgeführt werden.

Die Disposition des neuen Wasserschlosses erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten dergestalt, dass die Oberkammer des bestehenden Wasserschlosses soweit als möglich in das neue Gesamtsystem sinnvoll integriert werden kann.

Das **Ausbruchmaterial (in Summe ca 130.000 m³)** kann im Bereich Runserau, im Nahbereich des Krafthauses Prutz und/oder im Bereich der bestehenden Stollenausbruchlagerfläche Burgschrofen abgelagert werden.

3. KEIN ERFORDERNIS FÜR EINE UVP ODER EINZELFALLPRÜFUNG

3.1 Kein Vorhaben des Anhangs 1 UVP-G

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G sind jene Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G aufgelistet sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen.

In Hinblick auf den unterirdisch zu errichtenden Druckschacht kommen lediglich die Z 27 ("Untertagebau") sowie die Z 28 und 33 ("Tiefbohrungen") des Anhangs 1 zum UVP-G in Betracht. Da es sich bei diesen Vorhabentypen jedoch ausschließlich um der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienende Bergbauvorhaben oder um Vorhaben der Wasserversorgung handelt und der neue Kraftabstieg weder unmittelbar noch mittelbar einem solchen Zweck dient, scheidet die Anwendung der Z 27, 28 und 33 aus. Abgesehen davon, liegt keine Tiefbohrung im Sinne des UVP-G vor.

Da der geplante Kraftabstieg auch sonst keinem der in Anhang 1 angeführten Tatbestände zugeordnet werden kann, ist eine UVP-Pflicht auf Grundlage von § 3 Abs 1 UVP-G zu verneinen.

Gleiches gilt für die geplante Ablagerung des Ausbruchmaterials. Unabhängig davon, ob das Ausbruchmaterial unter Anhang 1 Z 2a ("Massenabfall- oder Reststoffdeponie") oder unter Z 2d ("Baurestmassendeponie") fällt, werden die im UVP-G festgelegten Schwellenwerte von 500.000 m³ für Massenabfall- oder Reststoffdeponien bzw. 1.000.000 m³ für Baurestmassendeponien durch das gegenständliche Vorhaben (Ablagerung von Ausbruchmaterial von 130.000 m³) – selbst im Fall eines Änderungstatbestands – nicht erreicht.

3.2 Keine Kapazitätsausweitung iSd § 3a Abs 2 UVP-G

Änderungen von Wasserkraftanlagen sind einer UVP dann zu unterziehen, wenn

- der in Spalte 1 angegebene Schwellenwert von 15 MW durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist,
- durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwerts, also eine Ausweitung um 7,5 MW, erfolgt und
- die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist (Einzelfallprüfung).

Der neue Kraftabstieg sieht einen gegenüber dem Bestand um rund 1,4 m bis 1,7 m erweiterten Druckschacht vor. Durch diesen erweiterten Querschnitt kommt es zu weniger Reibungsverlusten als im bestehenden Druckschacht. Bei Ausbaudurchfluss (54 m³/s) treten im Bestand mittlere Fließgeschwindigkeiten im Druckschacht von 7,0 m/s auf, durch die Querschnittserweiterung wird die künftige mittlere Fließgeschwindigkeit bei unverändertem Ausbaudurchfluss (54 m³/s) nur mehr 3,0 m/s betragen. Aus dem bekannten Reibungsverlustbeiwert für Druckschachtpanzerungen (lt Fachliteratur: Reibungsbeiwert nach Strickler: $k_s = 110 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$) errechnet sich für den bestehenden, 1907 m langen, Druckschacht ein Reibungsverlust von 10,8 m, für den geplanten, rd 2000 m langen neuen Druckschacht ein Reibungsverlust von nur mehr 1,2 m. Im Ergebnis kann dadurch bei Beibehaltung der bestehenden Maschinensätze (Ausbauwassermenge 54 m³/s; Maschinenwirkungsgrad 87,8 %) mit einer **Optimierung der Energieerzeugungsleistung** (Engpasseleistung) von **4,5 MW** gerechnet werden. Abgesehen davon, dass der neue Kraftabstieg keine Kapazitätsausweitung der bestehenden Kraftwerksanlage, sondern lediglich die Herstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden Druckschachts bezweckt, wird der oben genannte 50 %-Schwellenwert (+ 7,5 MW) **nicht erreicht**. Der geplante Kraftabstieg ist somit keiner Einzelfallprüfung iSd § 3a Abs 2 UVP-G zu unterziehen.

3.3 Kraftabstieg neu im Lichte des späteren Ausbaus des Kاونertalkraftwerks

Wie aus den Medien bekannt, ist auf Grundlage eines Landtagsbeschlusses der Ausbau des bestehenden Kاونertalkraftwerks geplant. Der Ausbau besteht im Wesentlichen in der Errichtung eines zusätzlichen Jahresspeichers (Taschach oder Fernergrieß), eines neuen Pumpspeicherkraftwerks Gepatsch, eines zusätzlichen Beileitungssystems sowie im Bau eines Kraftwerks Prutz 2. Die **UVP-Pflicht des Ausbauvorhabens Kاونertal** steht aufgrund der mit damit verbundenen Kapazitätsausweitung von weit mehr als 15 MW außer Frage. Das Ausbauvorhaben Kاونertal befindet sich derzeit noch im Planungsstadium und soll frühestens im Jahr 2011 zur Einreichung gelangen.

Der antragsgegenständliche "Kraftabstieg neu", bestehend aus Druckschacht und Wasserschloss, steht mit dem oben genannten Ausbauvorhaben Kaunertal in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Wie unter Pkt 1 festgehalten, sind wir aufgrund von technischen Erfordernissen gezwungen, den bestehenden und in den letzten 40 Jahren besonders stark beanspruchten Kraftabstieg durch einen neu aufzufahrenden Kraftabstieg zu ersetzen. Ein Anknüpfungspunkt zum künftigen Ausbauvorhaben Kaunertal besteht nur insoweit, als bei der Ausgestaltung und Dimensionierung des neuen Kraftabstiegs auf die Betriebs- und Anlagenerfordernisse einer zu einem späteren Zeitpunkt erweiterten Kraftwerksanlage Rücksicht genommen wird. Die bloße Rücksichtnahme auf das spätere Ausbauvorhaben Kaunertal kann für den antragsgegenständlichen Kraftabstieg **keine UVP-Pflicht** begründen.

Dies aus folgenden Gründen:

Für Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind, dürfen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Genehmigungen erteilt werden. Diese sogenannte Sperrwirkung des UVP-G soll verhindern, dass ein Vorhaben, das nach dem UVP-G genehmigungspflichtig ist, unter Umgehung der UVP schrittweise im Wege der Erteilung von Einzelbewilligungen genehmigt und realisiert oder auch nur präjudiziert wird (Ennöckl/Raschauer, UVP-G², § 3 Rz 27). Daraus ergibt sich, dass die Sperrwirkung des UVP-G vorwiegend der **Missbrauchsabwehr** dient (VfGH 28.06.2001, V 51/00, VfSlg 16.242).

Die UVP-Pflicht des späteren Ausbauvorhabens Kaunertal bleibt unabhängig von einer allfälligen Genehmigung und Realisierung des antragsgegenständlichen Kraftabstiegs bestehen. Das spätere Ausbauvorhaben wird somit trotz Genehmigung und Realisierung des neuen Kraftabstiegs einer **umfassenden UVP** zu unterziehen sein. Von einer missbräuchlichen Umgehung der UVP-Pflicht kann daher im gegenständlichen Fall keine Rede sein.

Darüber hinaus steht der antragsgegenständliche Kraftabstieg **in keinem sachlichen Zusammenhang** mit dem künftigen Ausbauvorhaben. Der sachliche Zusammenhang mehrerer Maßnahmen wird von der Rechtsprechung zum UVP-G immer dann bejaht, wenn diese auf einen **gemeinsamen Betriebszweck** abstellen (zB US 04.07.2004, 5B/2001/1/1-20, Ansfelden II). **Zweck des neuen Kraftabstiegs** ist aber nicht die Ermöglichung eines künftig erweiterten Kraftwerkbetriebs, sondern die **Herstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden Druckschachts** für die bestehende Anlage. Nochmals sei hervorgehoben, dass die Errichtung des neuen Kraftabstiegs für das bestehende Kaunertalkraftwerk **aus technischen Gründen zwingend erforderlich** ist.

Die bloße Rücksichtnahme auf ein späteres Ausbauvorhaben (hier durch entsprechend größere Dimensionierung des neuen Druckschachts) vermag einen gemeinsamen Betriebszweck und einen sachlichen Zusammenhang zum UVP-pflichtigen Ausbauvorhaben Kaunertal nicht zu begründen; andernfalls müsste jede Anlage, deren Ausgestaltung bestehende Pläne für andere Vorhaben berücksichtigt, von der Sperrwirkung des UVP-G umfasst sein und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. In letzter Konsequenz würde dies bedeuten, dass solche Vorhaben immer nur gemeinsam mit dem jeweiligen UVP-Vorhaben realisiert werden könnten. Dies wäre sach- und verfassungswidrig. Ein derartiges sach- und verfassungswidriges Ergebnis kann dem UVP-Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Weiters ist zu beachten, dass das Ausbauvorhaben Kaunertal die Abarbeitung zusätzlicher Wassermengen über den "Kraftabstieg neu" vorsieht; dies wäre vom bestehenden Konsens nicht gedeckt. Damit wird aber der neue Kraftabstieg, unabhängig davon, ob dieser bereits vorab genehmigt und ausgeführt wurde, ohnehin **Teil des künftigen UVP-Ausbauvorhabens** sein.

Abschließend ist im Hinblick auf die in § 1 Abs 1 UVP-G verankerte Zielbestimmung des UVP-G zu beachten, dass der Neubau des Druckschachts ohne entsprechende Rücksichtnahme auf das künftige Ausbauvorhaben im Ergebnis sogar negative Auswirkungen auf die vom UVP-G genannten Schutzgüter hätte: Wird der neue Druckschacht ohne Berücksichtigung des künftigen Ausbauvorhabens ausgeführt, müsste der Druckschacht im Fall der Genehmigung des Ausbauvorhabens **nachträglich erweitert** werden. Im Ergebnis käme es damit – abgesehen von der doppelten Kostenbelastung – auch zu einer "Doppelbelastung" der Umwelt durch zeitlich voneinander getrennt durchgeführte, zweimalige Bauarbeiten für ein und

denselben Anlagenteil, die durch eine vorzeitige Berücksichtigung der bestehenden Pläne für das Ausbauprojekt Kaunertal zu vermeiden wären. Dies kann nicht im Sinne des UVP-G sein. Ein derartiges sach- und verfassungswidriges Ergebnis kann dem UVP-Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass das antragsgegenständliche Vorhaben **keiner UVP zu unterziehen** ist.“

Mit Schreiben vom 27.06.2009 hat die UVP-Behörde der obersten Wasserrechtsbehörde als mitwirkenden Behörde, den Gemeinden Fendels und Prutz, dem Landesumweltanwalt von Tirol und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan diesen Antrag samt Unterlagen zur Stellungnahme übermittelt. In diesem Schreiben wurde zusätzlich auf die Bestimmung des § 3a Abs. 6 und 8 UVP-G 2000 verwiesen. Nach der zweitgenannten Bestimmung sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Sanierungsverfahrens sind. Ein solches Sanierungsverfahren (zB nach § 33c WRG 1959) würde allenfalls auch noch möglich scheinen. Keinesfalls scheine die Errichtung eines Stauwerkes Gegenstand dieses Feststellungsantrages.

Eine allfällige Aufsplitterung von Projekten müsse danach beurteilt werden, ob ein Teil eines größeren Vorhabens (Ausbauprojekt Kaunertal) für sich allein als Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 zu beurteilen wäre. Dazu scheine die Sachlichkeit der Abgrenzung maßgeblich, insbesondere ob der Grund der Stückelung nicht lediglich die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000 sei.

Innerhalb der eingeräumten Frist hat die mitwirkende oberste Wasserrechtsbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus den Unterlagen geht hervor, dass die TIWAG anstelle des bestehenden Kraftabstieges „KW Kaunertal“ einen neuen Schrägschacht plant.

Die Argumentation der TIWAG, einen neuen Druckschacht entsprechend dem Stand der Technik errichten zu wollen, da der bestehende Kraftabstieg in einigen Bereichen sanierungsbedürftig sei, scheint plausibel.

Die neue, tiefer im Gebirge liegende neue Druckschachtrasse bietet auch aus geologischer Sicht hier einige Vorteile.

Der neue Druckschacht weist einen deutlich größeren Querschnitt auf, damit werden die Reibungsverluste verringert und es kann bei gleicher Regelung des Kraftwerkes und gleicher Stauhöhe im Speicher eine höhere Leistung (ca. 4,5 MW) erzielt werden. Diese wirtschaftliche Optimierung liegt sicher im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und kann von ho. Seite positiv beurteilt werden.

Bezogen auf die Leistung des bestehenden Kraftwerkes (ca. 370 MW) bedeutet diese Erhöhung eine Steigerung der Leistung bzw. des eingezogenen Durchflusses aus dem Speicher von ca. 1,2 %.

Im Hinblick auf die Sensibilität der Stauraumhänge und unter Berücksichtigung der großen Stauseeoberfläche ist die auf Grund der Leistungserhöhung entstehende Zunahme der Wasserspiegelschwankungen vernachlässigbar.

Auch die auf Grund der geringfügigen Leistungserhöhung entstehende Zunahme des Wasserschalles im Unterwasser bei vollem Anfahren des Kraftwerkes ist vernachlässigbar.

Da diese Leistungserhöhung jedenfalls kleiner ist als jene, auf Grund derer eine UVP-Pflicht ableitbar wäre **(7,5 MW)**, liegt nach Meinung der wasserbautechnischen Amtssachverständigen für das gegenständliche Bauvorhaben keine UVP-Pflicht vor.“

Mit Schreiben vom 14.07.2009 hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik, HR DI Hubert Steiner, über Frage der UVP-Behörde Folgendes mitgeteilt:

*„Die erbetene Prüfung der **Plausibilität** der Angaben auf Seite 4 f. (Punkte 3.2 und 3.3) des Feststellungsantrages der TIWAG vom 29.05.2009 hat zum Ergebnis geführt, dass diese **gegeben** ist und somit **nachvollziehbar** dargelegt wird, dass die durch den neuen Kraftabstieg erzielbare **Steigerung** der Engpassleistung (Kapazitätsausweitung) mit rd. 4,5 MW **unter** dem maßgebenden **Schwellenwert** von 7,5 MW bleiben würde.*

Den diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbau des BMLFUW kann vollinhaltlich beigeprlichtet werden.“

Mit Schreiben vom 22.07.2009 hat der Landesumweltanwalt erklärt, dass aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte vorliegen, die für eine UVP-Pflichtigkeit sprechen, zumal die Angaben der TIWAG durch Amtssachverständige bestätigt wurde.

Unbestritten ist, dass die TIWAG mit Schreiben vom 20.05.2009, Zl. U-5212/1, den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, in eventu den Antrag auf UVP-Genehmigung betreffend der Bewilligung des Ausbavorhabens Kraftwerke Kaunertal (AK Kaunertal) gestellt hat.

Die erwähnten Gemeinden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan haben innerhalb der ihr eingeräumten Frist eine Stellungnahme nicht abgegeben.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Die Vorhabensbeschreibung übernimmt die UVP-Behörde vollinhaltlich aus dem oben zitierten Antrag der TIWAG vom 29.05.2009.

Unbestritten ist, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um ein Bergvorhaben zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe handelt oder um ein Vorhaben der Wasserversorgung. Der neue Kraftabstieg dient weder unmittelbar noch mittelbar einem solchen Zweck. Auch eine Tiefbohrung im Zusammenhang mit einer Wasserversorgung liegt nicht vor.

Die Antragstellerin plant die Ablagerung von Ausbruchmaterial von lediglich 130.000 m³. Damit liegen die geplanten Mengen des Vorhabens betreffend die Ablagerung von Ausbruchmaterial für Massenabfall- oder Reststoffdeponien unter 500.000 m³ bzw. für Baurestmassendeponien unter 1.000.000 m³.

Durch die Beibehaltung der bestehenden Maschinensätze kann lediglich mit einer Optimierung der Energieerzeugungsleistung (Engpassleistung) von 4,5 MW gerechnet werden.

Der geplante Kraftabstieg und das spätere Ausbavorhaben sind trennbar: Das spätere „Ausbavorhaben Kraftwerk Kaunertal“ wird nach eigenen Angaben der TIWAG (vgl. oben erwähnten

Antrag vom 29.05.2009) einer UVP zu unterziehen sein. Zweck des neuen Kraftabstieges ist nicht die Ermöglichung eines künftig zu erweiternden Kraftwerksbetriebes, sondern die Herstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden Druckschachts für die bestehende Anlage.

3. **Beweiswürdigung:**

Vorab hält die UVP-Behörde fest, dass sich laut ständiger Judikatur des Umweltsenates (vgl. dazu etwa die Erkenntnisse des Umweltsenates vom 10.11.2000, ZI. US9/2000/9-23) die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) beschränken muss. Dabei kommt den vom Projektwerber zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu. Jedenfalls trifft die Projektwerberin eine Mitwirkungspflicht. Dementsprechend sind die Beweise durch die UVP-Behörde so zu erheben, dass sie nur dieser Grobprüfung standhalten.

Die ermittelte Sachverhaltsdarstellung unter Punkt 2. gründet auf den Schriftsätzen des Gegenstandsaktes.

Diese Sachverhaltsdarstellung betreffend der allenfalls hier entscheidungswesentlichen Frage der Änderung einer Wasserkraftanlage wurde einer Plausibilitätskontrolle durch den Amtssachverständigen der obersten Wasserrechtsbehörde und durch den Amtssachverständigen für Wasserbau, HR DI Hubert Steiner, unterzogen.

Die UVP-Behörde kann aufgrund der oben zitierten Äußerung dieser beiden Amtssachverständigen keine Anhaltspunkte finden, dass die Angaben des erwähnten Feststellungsantrages der TIWAG nicht plausibel wären. Sie ist daher überzeugt davon, dass diese Angaben zutreffen.

Auch der erwähnte Antrag der TIWAG vom 20.05.2009 betreffend Ausbauvorhaben Kraftwerk Kaunertal (U-5212/1) ist Beleg für die nachfolgende Aussage der TIWAG, dass das spätere Ausbauvorhaben somit – trotz Genehmigung und Realisierung des hier gegenständlichen neuen Kraftabstieges – einer umfassenden UVP zu unterziehen sein wird.

4. **Rechtliche Beurteilung:**

Allgemeines, Gegenstand des Verfahrens, Zuständigkeit:

Das UVP-G 2000 ist in Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU erlassen worden. Das wesentliche Ziel des UVP-G ist, die Genehmigung von Projekten mit erheblichen Umweltauswirkungen erst nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erteilen.

Das UVP-G 2000 bezweckt daher, dass Vorhaben bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte nicht nach den Materiengesetzen oder deren Verfahren behandelt werden, sondern einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren wurde über den Antrag der TIWAG eingeleitet. Gegenstand dieses Verfahrens ist ausschließlich die Prüfung, ob diese Errichtung eines neuen

Druckschachtes auf einer neuen Trasse und eines neuen Wasserschlosses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen ist.

Für dieses Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt ist die Landesregierung zuständige Behörde (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Vorgaben für das Feststellungsverfahren befinden sich im ersten Abschnitt des UVP-Gesetzes 2000 und zwar im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. ... Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. ...“

Inhaltliche Prüfung:

Ein Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2002).

Der Begriff „Änderung“ wird vom UVP-G 2000 nicht definiert. Hinsichtlich der Abgrenzung von Neuerrichtung und Änderung von Projekten ist nach der Rechtsprechung auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang anzustellen. Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neue Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren (vgl. dazu das Erkenntnis des Umweltsenates vom 05.03.2001, Zl. 7/2001/1-13). Demnach handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben „Kraftabstieg neu“ unstrittig um eine Änderung.

Der Anhang 1 enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die Neuerrichtung, der Neubau oder die Neuerschließung erfasst (vgl. Vorspann zu Anhang 1 des UVP-G 2000).

Die UVP-Behörde hatte das gegenständliche Vorhaben anhand der Vorhabentypen des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu überprüfen, ob es danach UVP-pflichtig ist.

Folgende Vorhaben scheinen allenfalls hier am ehesten nach Anhang 1 des UVP-G 2000 als UVP-pflichtig in Betracht zu kommen:

- Massenabfall- oder Reststoffdeponie mit einem Gesamtvolumen von mind. 500.000 m³;
- Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von mind. 1.000.000 m³ (Z 2 lit. a und d);
- Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mind. 10 ha (Z 27 lit. a);
- Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Z 28);
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mind. **15 MW** sowie Kraftwerke und Kraftwerksketten ab 2 MW (Z 30);
- Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C (Z 33).

Laut Anhang 2 werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A unter anderem Bannwälder, bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes.
- Kategorie C sind Wasserschutz- und Schongebiete gemäß WRG.

Aufgrund der Ermittlungen der UVP-Behörde steht fest, dass die eben erwähnten Vorhabentypen des Anhangs 1 des UVP-G 2000 durch das gegenständliche Vorhaben „Kraftabstieg neu“ der TIWAG nicht verwirklicht werden. Hinsichtlich der Deponien werden die Schwellwerte selbst im Falle eines Änderungstatbestandes nicht erreicht.

Untertagebau und Tiefbohrungen scheiden ebenfalls aus.

Bei Änderungen von Vorhaben ist nach Ansicht der UVP-Behörde – in Übereinstimmung mit der Antragstellerin – die Bestimmung des § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 maßgebend:

„Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mind. 50 % dieses Schwellenwertes erfolgen“

Unbestritten ist, dass das Ermittlungsverfahren der UVP-Behörde ergeben hat, dass durch die Beibehaltung der bestehenden Maschinensätze (Ausbauwassermenge 54 m³/s; Maschinenwirkungsgrad 87,8 %) mit einer Optimierung der Energieerzeugungsleistung (Engpassleistung) von 4,5 MW gerechnet werden kann. Der neue Kraftabstieg bezweckt lediglich die Herstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden Druckschachts. Damit wird der oben genannte 50 % Schwellenwert nach Anhang 1 Z 30 (= 7,5 MW) **nicht erreicht**.

Die UVP-Behörde stimmt daher mit der TIWAG überein, dass der geplante Kraftabstieg somit keiner Einzelfallprüfung im Sinne des § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 zu unterziehen ist.

Im vorliegenden Fall ist für die UVP-Behörde nicht hervorgekommen, dass das gegenständliche Vorhaben des „Kraftabstieges neu“ mit einem anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesem gemeinsam einen Schwellenwert erreicht. Demgemäß war die Bestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hier nicht anwendbar.

Die Maßnahmen des „Kraftabstieg neu“ sind nicht Gegenstand eines wasserrechtlichen Sanierungsverfahrens (vgl. § 3a Abs. 8 UVP-G 2000).

Eine Aufspaltung von Vorhaben ist im gegenständlichen Fall nach Ansicht der UVP-Behörde ebenfalls nicht gegeben:

Grund der Stückerung ist nach Lage des vorliegenden Falles nicht die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000 (vgl. zB VwGH 20.07.2004, ZI. 2004/05/0100). Nach den eigenen Angaben der TIWAG in den erwähnten Anträgen vom 20.05.2009 und 29.05.2009 steht für die UVP-Behörde fest, dass die UVP-Pflicht des späteren Ausbaivorhabens Kاونertal unabhängig von einer allfälligen Genehmigung und Realisierung des antragsgegenständlichen Kraftabstieges besteht. Die UVP-Behörde stimmt mit der Behauptung der TIWAG in ihrem Antrag auf Feststellung überein, dass das spätere Ausbaivorhaben somit trotz Genehmigung und Realisierung des neuen Kraftabstieges – sollte es im anhängigen Widerstreitverfahren obsiegen – einer umfassenden UVP zu unterziehen sein wird.

Die UVP-Behörde vermag auf das gegenständliche Vorhaben auch sonst keinen Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G anzuwenden.

Zusammenfassung:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht für die UVP-Behörde zweifelsfrei fest, dass für das Änderungsvorhaben „Errichtung eines neuen Druckschachtes auf einer neuen Trasse und eines neuen Wasserschlosses für das bestehende Kraftwerk Kاونertal“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist: Das gegenständliche Vorhaben erfüllt keine Voraussetzung für die hier allenfalls denkbare Anwendung der Z 2 lit. a, d, 27, 28, 30 und 33 des Anhanges 1 des UVP-G 2000. Insbesondere wird auch die Voraussetzung der UVP-Pflicht bei Änderung von Wasserkraftanlagen nach Lage dieses Falles nicht erreicht, da durch diese Änderung nicht eine Engpassleistung von mind. 7,5 MW sondern nur von 4,5 MW erreicht wird.

Dem Antrag der TIWAG war daher Folge zu geben.

Aus all diesen Erwägungen war daher Spruchpunkt I. so zu entscheiden.

Spruchpunkt II. stützt sich auf die dort angegebenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

1. die TIWAG, zH Schönherr RAe GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien;
2. die Gemeinde Fendels, zH Herrn Bürgermeister, 6522 Fendels;
3. die Gemeinde Prutz, zH Herrn Bürgermeister, 6522 Prutz;

4. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck (Bezug: ZI. LUA-0-4.1-2/2/1);
5. das Lebensministerium als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0185/I/6/2009;

Ergeht nachrichtlich an:

6. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, zH Herrn DI Pinzer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
7. den Bezirkshauptmann von Landeck HR Dr. Markus Maaß, Innstraße 5, 6500 Landeck, zur gefälligen Kenntnisnahme;
8. das Lebensministerium, Abteilung V/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, **per Email:** abteilung.51@lebensministerium.at
9. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, **per Email:** uvp@umweltbundesamt.at.

Für die Landesregierung:
Dr. Martin Dolp